



Kirchliches Amtsblatt

der evangelisch-lutherischen Kirche in Lübeck

1951

Ausgegeben am 28. Mai 1951

Nr. 1

Inhalt: Kirchengesetz betr. den Haushaltsplan der Allgemeinen Kirchentasse und die Kirchensteuer für das Rechnungsjahr 1951/52
Kirchengesetz betr. die Bildung der St. Michaels-Kirchengemeinde
Kirchengesetz zur Ergänzung des Artikels 58 der Kirchenverfassung
Kirchengesetz zur Änderung der Artikel 66, 67 und 68 der Kirchenverfassung
Anordnung der Kirchenleitung für die Ergänzungswahlen zur Synode
Kollektenpläne für das 1. und 2. Kalendervierteljahr 1951
Personalien

Kirchengesetz

betr. den Haushaltsplan der Allgemeinen Kirchentasse
und die Kirchensteuer für das Rechnungsjahr 1951/52.

Vom 8. März 1951

Kirchenleitung und Synode haben gemäß Artikel 70 der Kirchenverfassung als Kirchengesetz beschlossen:

Artikel 1

Der Haushaltsplan der Allgemeinen Kirchentasse für das Rechnungsjahr 1951/52 wird in Einnahme und Ausgabe im ordentlichen Haushalt auf 1 500 000 DM und im außerordentlichen Haushalt auf 90 000 DM festgestellt, wie die Anlage ergibt.

Artikel 2

§ 1

Zur Deckung der im Haushaltsplan der Allgemeinen Kirchentasse für das Rechnungsjahr 1951/52 vorgesehenen Ausgaben wird auf Grund des Staatsgesetzes vom 14. März 1923 von den Evangelischen, die ihren Wohnsitz in der Hansestadt Lübeck haben, als Kirchensteuer ein Zuschlag zu der Einkommensteuer (Lohnsteuer) in Höhe von 9,5 v. H. erhoben.

Der Mindestsatz der Kirchensteuer beträgt 3,— DM jährlich. Für die Berechnung der Kirchensteuerzuschläge zur Einkommensteuer (Lohnsteuer) ist die vom Kirchensteueramt herausgegebene Kirchensteuertabelle maßgebend.

Der Kirchensteuerzuschlag zur Einkommensteuer wird zusammen mit der Einkommensteuer durch das Finanzamt Lübeck erhoben.

Der Kirchensteuerzuschlag zur Lohnsteuer unterliegt dem Lohnabzug. Der Lohnabzug erstreckt sich mit 8 v. H. der Lohnsteuer auch auf die Arbeitnehmer, die außerhalb der Hansestadt Lübeck wohnen.

§ 2

Von den Evangelischen, die eine Einkommensteuer (Lohnsteuer) nicht entrichten, wird als Kirchensteuer ein festes Kirchgeld im Betrage von 3,— DM jährlich erhoben. Zur Zahlung des Kirchgeldes sind alle Evangelischen verpflichtet, die ein Einkommen von mehr als 1200,— DM jährlich haben.

Das Kirchgeld ist grundsätzlich an das Kirchensteueramt zu zahlen. Nur in den Fällen, in denen Arbeitgeber gleichzeitig Kirchensteuer an das Finanzamt abführen, unterliegt auch das Kirchgeld dem Lohnabzug und ist an das Finanzamt abzuführen.

Lübeck, den 8. März 1951

Der Vorsitzende der Kirchenleitung
Pautke

Der Präses der Synode
Jensen

Anlage

Jahresvoranschlag
für die Allgemeine Kirchenkasse der evangelisch-lutherischen Kirche in Lübeck
für das Rechnungsjahr 1951
vom 1. April 1951 bis 31. März 1952

A. Ordentlicher Haushalt
Einnahmen

	DM
Kapitel 1 Aus Wertpapieren	—,—
Kapitel 2 Aus Hypotheken	—,—
Kapitel 3 Aus Darlehen und anderen festbelegten Vermögensbeständen	3 150,—
Kapitel 4 Zinsen von vorübergehend belegten Kassenbeständen	100,—
Kapitel 5 Anrechnung von Dienstwohnungen	30 000,—
Kapitel 6 Mieten und Pächte	15 000,—
Kapitel 7 Leistungen der Kirchengemeinden Beitrag Musse	1 200,—
Kapitel 8 Aus anderen Kassen:	DM
Staatsleistungen	17 540,—
Beitrag des Landes Schleswig-Holstein zur Marienbauanleihe	37 500,—
Beitrag der Stadt Lübeck zur Marienbauanleihe	18 750,—
Beitrag der Landeskirchen zur Dstpfarrerversorgung	25 000,—
	98 790,—
Kapitel 9 Gebühren für Kirchenbuchauszüge	400,—
Kapitel 10 Kollekten	500,—
Kapitel 11 Kirchensteuern	1 285 000,—
Kapitel 12 Insgemein	5 860,—
Einnahmen im Ganzen	1 440 000,—
Fehlbetrag	60 000,—
	1 500 000,—

Ausgaben

	DM
Abchnitt 1: Kirchengemeinden:	DM
Kapitel 11 Befolgung der Pastoren, Gemeindeglieder, Organisten und Kirchendiener	560 000,—
Kapitel 12 Pensionen	129 500,—
Kapitel 13 Zuschüsse an die Gemeinden	117 500,—
Kapitel 14 Bauverpflichtungen:	
St. Marien Bauanleihe (750 000 DM; 6 v. H. Zinsen; 4 v. H. Zilgung)	75 000,—
Arbeitsbeschaffungsdarlehen (45 000 DM; 4 v. H. Zinsen)	1 800,—
zu übertragen	76 800,— 807 000,—

	Übertrag	76 800,—	807 000,—
St. Megidien			
Kirchenfenster (5000 DM zinslos; 1000 DM Tilgung)		1000,—	
Dom			
Arbeitsbeschaffungsdarlehn (34 000 DM; 4 v. H. Zinsen; 2500 DM Tilgung)		3 600,—	
Orgel (20 000 DM; 6 v. H. Zinsen; 10 000 DM Tilgung)		11 000,—	
St. Jürgen			
Gemeindehaus (37 500 DM; 6 v. H. Zinsen; 2 v. H. Tilgung)		3 000,—	
St. Thomas			
Kirche (30 000 DM, 6,5 v. H. Zinsen; 3000 DM Tilgung)		5 000,—	
König-Rangerberg			
Kirche (15 000 DM Esclof-Kredit; 4 v. H. Zinsen; 3000 DM Tilgung)		3 600,—	
Pastorat (22 500 DM; 6 v. H. Zinsen; 2 v. H. Tilgung)		1 800,—	
Luther III			
Gemeindehaus (15 000 DM; 6 v. H. Zinsen; 2 v. H. Tilgung)		1 200,—	
Siedlung Moisking			
(50 000 DM; 6 v. H. Zinsen; 4 v. H. Tilgung)		5 000,—	112 000,—
Kapitel 15. Laufende Bauunterhaltung			60 000,—
Kapitel 16. Zum außerordentlichen Haushalt für größere Bauvorhaben			40 000,—
Kapitel 17. Mieten.			6 700,—
Kapitel 18. Versicherungen			8 300,—
Kapitel 19. Sonstige Ausgaben für die Gemeinden			21 000,—
Summe Abschnitt 1:			1 055 000,—
Abchnitt 2: Kirchliche Werke:			
		DM	DM
Kapitel 21. Diakonisches Amt			
Befolgungen		29 000,—	
Geschäftsbedürfnisse		9 000,—	
Zuschüsse für Gemeindebetreuer		6 000,—	
Kinderverpflegung		2 000,—	46 000,—
Kapitel 22. Jugendpfarramt			
Befolgungen		16 300,—	
Geschäftsbedürfnisse		4 200,—	
Jugendheim Boslar		3 000,—	
Jugendfreizeiten		3 000,—	
Zuschüsse an Jugendverbände		1 700,—	28 200,—
	zu übertragen		74 200,—

		Übertrag	74 200,—
Kapitel 23	Gefängnisseelsorge		
	Befolgungen	4 000,—	
	Sachausgaben	<u>200,—</u>	4 200,—
Kapitel 24	Kindergärten		1 000,—
Kapitel 25	Gemeindefreizeiten		1 500,—
Kapitel 26	Domhof Radeburg		2 000,—
Kapitel 27	Sonstige kirchliche Werke		2 100,—
	Summe Abschnitt 2:		<u>85 000,—</u>

Abchnitt 3: Kirchenleitung und Verwaltung:

Kapitel 31	Kirchenleitung und Synode		32 800,—
Kapitel 32	Befolgungen der Beamten und Angestellten der Kirchenkanzlei		77 300,—
Kapitel 33	Pensionen		26 200,—
Kapitel 34	Geschäftsbedürfnisse		25 000,—
Kapitel 35	Kosten der Kirchensteuererhebung	DM	
	Befolgung der beim Finanzamt tätigen Kräfte	18 200,—	
	An das Finanzamt	<u>35 500,—</u>	53 700,—
	Summe Abschnitt 3:		<u>215 000,—</u>

Abchnitt 4: Sonstige Ausgaben:

			DM
Kapitel 41	Umlagen		27 500,—
Kapitel 42	Zuschüsse		4 200,—
Kapitel 43	Beiträge		400,—
Kapitel 44	Landeskirchlicher Grundbesitz	DM	
	Steuern und Abgaben	10 000,—	
	Bauliche Unterhaltung	<u>12 000,—</u>	22 000,—
Kapitel 45	Ausbildungswesen		19 500,—
Kapitel 46	Notstandsbeihilfen		8 500,—
Kapitel 47	Zum Pensionsfonds		—,—
Kapitel 48	Stpfarrerversorgung		60 000,—
Kapitel 49	Insgemein		2 900,—
	Summe Abschnitt 4:		<u>145 000,—</u>

Summe der Ausgaben:

		DM
Abchnitt 1	1 055 000,—	
Abchnitt 2	85 000,—	
Abchnitt 3	215 000,—	
Abchnitt 4	145 000,—	
Ausgabe im Ganzen	<u>1 500 000,—</u>	

B. Außerordentlicher Haushalt

Einnahmen

	DM	DM
Aus dem ordentlichen Haushalt	40 000,—	
Fehlbetrag	<u>50 000,—</u>	90 000,—

Ausgaben

Dom		
Fertigstellung des Domgebäudes		10 000,—
St. Thomas		
Kirchenbau		10 000,—
Küdnitz-Rangenberg		
Kirchenbau		10 000,—
St. Jakobi		25 000,—
St. Negibien	DM	
Dachdeckung	4 000,—	
Kirchenfenster	3 900,—	
Orgelinstandssetzung	1 000,—	8 900,—
Dom		
Neubau Gemeindefaal		7 500,—
St. Lorenz		
Holzbockbekämpfung Kirche.		3 000,—
St. Matthäi	DM	
Kirchenufen	800,—	
Orgelinstandssetzung	800,—	1 600,—
St. Thomas		
Grundstückkauf für Kirchenbau Eichholz.		5 000,—
Schlutup	DM	
Grundstückkauf zur Friedhoferweiterung	4 000,—	
Erweiterung der Friedhofskapelle.	<u>5 000,—</u>	9 000,—
		<u>90 000,—</u>

Kirchengesetz
betr. die Bildung der St. Michaels-Kirchengemeinde.
Vom 16. März 1951

Kirchenleitung und Synode haben gemäß Artikel 9 der Kirchenverfassung als Kirchengesetz beschlossen:

§ 1

Von der St. Johannes-Kirchengemeinde in Lübeck-Rückniz wird der bisherige 2. Pfarrbezirk, umfassend die Ortsteile Rangenberg, Wallberg, Siems und Dänischburg, abgetrennt und zu einer selbständigen Kirchengemeinde zusammengefaßt.

§ 2

Die neue Gemeinde erhält den Namen „St. Michaels-Kirchengemeinde in Lübeck-Siems“.

§ 3

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. April 1951 in Kraft.

Lübeck, den 16. März 1951

Der Vorsitzende der Kirchenleitung
 Pautke

Der Präses der Synode
 Jensen

Kirchengesetz
zur Ergänzung des Artikels 58 der Kirchenverfassung.
Vom 25. April 1951

Kirchenleitung und Synode haben gemäß Artikel 99 Absatz 2 der Kirchenverfassung in der Fassung vom 19. Oktober 1949 als verfassungsänderndes Kirchengesetz beschlossen:

Einziger Artikel

Artikel 58 der Kirchenverfassung erhält folgenden neuen Absatz 4:

Die Artikel 51 und 52 gelten für die kirchlichen Angestellten entsprechend.

Lübeck, den 25. April 1951

Der Vorsitzende der Kirchenleitung
 Pautke

Der Präses der Synode
 Jensen

Kirchengesetz
zur Änderung der Artikel 66, 67 und 68 der Kirchenverfassung.
Vom 9. Mai 1951

Kirchenleitung und Synode haben gemäß Artikel 99 Absatz 2 in der Fassung des Kirchengesetzes vom 19. Oktober 1949 als verfassungsänderndes Kirchengesetz beschlossen:

Einziger Artikel

Die Artikel 66, 67 und 68 der Kirchenverfassung erhalten folgende Fassung:

Artikel 66

- (1) Der Synode gehören gewählte und berufene Mitglieder an.
- (2) Aus jeder Kirchengemeinde wählt der Kirchenvorstand zwei, in Kirchengemeinden mit mehr als 20 000 Seelen drei Gemeindeglieder.
- (3) Das Geistliche Ministerium wählt aus seiner Mitte so viele Pastoren, daß auf je zwei gewählte Gemeindeglieder ein Pastor entfällt.
- (4) Die Kirchenleitung beruft drei Pastoren und sechs Gemeindeglieder.

(5) Drei Jahre nach dem ersten Zusammentreten der Synode scheidet je die Hälfte, bei ungerader Zahl die Hälfte der um eins vermehrten Zahl der nach Absatz 2 bis 4 gewählten oder berufenen Mitglieder aus; die Ausscheidenden werden in jeder Wahlkörpererschaft durch das Los bestimmt.

(6) Erhöht sich später bei Neubildung oder Vergrößerung von Kirchengemeinden die Zahl der Mitglieder der Synode, so gilt für die neu Eintretenden Mitglieder Absatz 5 entsprechend; die Auslosung findet vor der ersten folgenden regelmäßigen Wahl zur Synode statt.

(7) Nichtausgeloste Synodale scheidern am Ende der nächsten Wahlperiode aus.

Artikel 67

(1) Wahlen zur Synode erfolgen alle drei Jahre auf Anordnung und unter Aufsicht der Kirchenleitung.

(2) Die in die Synode zu wählenden Gemeindeglieder müssen die Wählbarkeit als Kirchenvorsteher besitzen.

(3) Die Wahlen erfolgen mit einfacher Stimmenmehrheit. Das Nähere über das Wahlverfahren wird in der Wahlordnung geregelt.

(4) Die Mitglieder der Synode werden durch den Bischof in einem Gottesdienst in ihr Amt eingeführt; Artikel 20 Absatz 2 gilt entsprechend.

Artikel 68

(1) Die Amtszeit der Mitglieder der Synode dauert sechs Jahre, unbeschadet der Bestimmungen des Artikels 66 Absatz 5 bis 7. Bis zur Einführung der Nachfolger bleiben die Ausscheidenden im Amt; Wiederwahl ist zulässig.

(2) Auf die Mitglieder der Synode findet Artikel 22 entsprechende Anwendung; die Entlassung geschieht durch den Ständigen Ausschuss der Synode.

(3) Scheidet ein Mitglied der Synode vor Ablauf seiner Amtszeit aus, so findet für den Rest der Amtszeit eine Nachwahl durch die Körpererschaft statt, die den Ausscheidenden gewählt oder berufen hat.

Lübeck, den 9. Mai 1951

Der Vorsitzende der Kirchenleitung
Pautke

Der Präses der Synode
Senfen

Anordnung der Kirchenleitung für die Ergänzungswahlen zur Synode.

Vom 11. Mai 1951

Nach den Bestimmungen der Kirchenverfassung finden alle drei Jahre Wahlen zur Synode statt. Da die Synode erstmalig am 14. Mai 1948 zusammengetreten ist, ist jetzt der Zeitpunkt für die 1. Ergänzungswahl gekommen. Artikel 66 der Kirchenverfassung bestimmt, daß die erstmalig aus der Synode ausscheidenden Mitglieder durch das Los bestimmt werden.

Für die Auslosung und die Ergänzungswahl erläßt die Kirchenleitung folgende Bestimmungen:

I. Nach Artikel 66 der Kirchenverfassung in der Neufassung scheidern die Hälfte, bei ungerader Zahl die Hälfte der um eins vermehrten Zahl, der von den Kirchenvorständen, dem Geistlichen Ministerium gewählt und von der Kirchenleitung berufenen Mitgliedern aus.

Hieraus ergibt sich folgendes:

1. in jeder Kirchengemeinde, die zwei Synodale gewählt hat, wird je einer durch das Los zum Ausscheiden bestimmt;
2. in Kirchengemeinden, die drei Synodale gewählt haben, werden zwei Synodale durch das Los zum Ausscheiden bestimmt;
3. vom Geistlichen Ministerium, das 19 Pastoren gewählt hat, werden 10 Pastoren durch das Los zum Ausscheiden bestimmt;

4. von den 9 Mitgliedern der Synode, die von der Kirchenleitung berufen worden sind, werden drei Laien und zwei Pastoren durch das Los zum Ausscheiden bestimmt. Bei der Auslosung der Kirchenvorsteher kann das in der Rundverfügung vom 30. Mai 1950 betr. Auslosung von Kirchenvorstehern — Egb. Nr. 1964/50 — vorgeschlagene Verfahren angewendet werden. Es genügt aber auch, wenn die Namen der von der jeweiligen Wahlkörperschaft gewählten bzw. berufenen Synodalen auf Zettel geschrieben werden und daraus von dem Vorsitzenden verdeckt die der Zahl der Auszulösenden entsprechende Zahl vonzetteln gezogen werden.
- II. Die Wahl der neuen Synodalen muß mit Stimmzetteln vorgenommen werden, wenn sie nicht auf einstimmigen Beschluß durch Zuzuf erfolgt. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhält. Die Gewählten müssen die Wählbarkeit als Kirchenvorsteher besitzen (vgl. Artikel 17, 67 der Kirchenverfassung). Es ist nicht notwendig, daß die Synodalen dem Kreis der Kirchenvorsteher entnommen werden. Die ausgelosten Mitglieder der Synode sind wieder wählbar, doch sollte auf die Heranziehung jüngerer aktiver Kräfte aus den Gemeinden besonders Bedacht genommen werden.
- III. Die Auslosung und die Ergänzungswahl müssen in einer ordnungsmäßig einberufenen Sitzung der Wahlkörperschaft vorgenommen werden. Über die Auslosung und die Wahlhandlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die innerhalb acht Tagen nach der Wahl an die Kirchenleitung einzureichen ist. Die Wahlzettel sind für den Fall von Einsprüchen drei Monate aufzubewahren.

Lübeck, den 11. Mai 1951

Die Kirchenleitung
Pautke

Kollektenplan

für das 1. Kalendervierteljahr 1951.

1. Januar	Neujahr	Ev. Hilfswerk (Kirchl. Heim Domhof in Rakeburg)
7. "	1. Sonntag n. Epiph.	Außere Mission
14. "	2. Sonntag n. Epiph.	Frei für die Gemeinden
21. "	Septuagesimä	Ev. Verband für die weibl. Jugend
28. "	Sexagesimä	Frei für die Gemeinden
4. Februar	Estomihi	Auslandsdiaspora
11. "	Invoakavit	Frei für die Gemeinden
18. "	Reminiscere	Ev. Hilfswerk (Bahnhofsmision und Durch- wandererhilfe)
25. "	Oskul	Kirchlicher Dienst an Heimatlosen und Flüchtlingen
4. März	Lätare	Frei für die Gemeinden
11. "	Zudika	Ev. Hilfswerk (Mädchenheim der Inneren Mission „Haus Domblick“)
18. "	Palmarum	Kirchliche Jugendarbeit (Bojau) und EBM
23. "	Karfreitag	Frei für die Gemeinden
25. "	Ostermontag	Erziehungsheim Vorwerk
26. "	Ostermontag	Frei für die Gemeinden

Lübeck, den 15. Dezember 1950

Die Kirchenleitung
Pautke

Kollektenplan

für das 2. Kalendervierteljahr 1951.

(unter Berücksichtigung der beschlossenen Änderungen)

1. April	Quasimodogeniti	Evangelisches Hilfswerk
8. "	Misericordiasdomini	Frei für die Gemeinden
15. "	Subilate	Innere Mission (Flüchtlingsseelsorge)
22. "	Rantate	Für die Kirchenmusik der Gemeinden
29. "	Rogate	Frei für die Gemeinden
3. Mai	Himmelfahrt	Äußere Mission
6. "	Erzaudi	Evangelisches Hilfswerk
13. "	Pfingstsonntag	Für die Inneneinrichtung von St. Thomas
14. "	Pfingstmontag	Osthilfe (jenseits Oder-Neiße-Linie)
20. "	Trinitatis	Frei für die Gemeinden
27. "	1. Sonntag n. Trin.	Evangelisches Hilfswerk
3. Juni	2. Sonntag n. Trin.	Frei für die Gemeinden
10. "	3. Sonntag n. Trin.	Evangelische Frauenhilfe
17. "	4. Sonntag n. Trin.	Für die Jugendarbeit der Gemeinden
24. "	5. Sonntag n. Trin.	Innere Mission (Gefangenenhilfe infolge Kriegsfolgen und Gefährdetenfürsorge)

Lübeck, den 2. März 1951

Die Kirchenleitung
Pautke**Personalien****Synode**

Zu Mitgliedern der Synode sind

I. von den Kirchenvorständen gewählt:

1. Dom

Dr. med. Johannes Hübener, Studienrat Dr. Siegfried Horstmann.
Die Synodalen Gerlach, Dr. Eichler und Böbs sind nunmehr Vertreter der Dom-St. Jürgen-Gemeinde.

2. St. Matthäi

an Stelle des auf seinen Antrag entlassenen Synodalen Arumm Inspektor Dietrich Goethe.

3. St. Gertrud

Direktor Gottfried Laube.

Der Synodale Bülow ist weiterhin Vertreter der St. Gertrud-Gemeinde.

4. St. Thomas

Kaufmann Fritz Hertel, Frau Ubele Pauls.

5. Behlendorf

an Stelle der auf ihren Antrag entlassenen Synodalen Hümmel und Hemping Bauer Adolf Martens, Behlendorf; Lehrerin Bodula Schwarz, Behlendorf.

II. vom Geistlichen Ministerium gewählt:

Pastor Roland Groß, und an Stelle des aus dem Lübeckischen Kirchendienst ausgeschiedenen Pastors Hüzen Pastor Werner Greiffenhagen.

III. von der Kirchenleitung berufen:

an Stelle des als Oberschulrat nach Kiel versetzten Oberstudiendirektors Weishaupt Medizinalrat Dr. Hans Schmidt.

Ständiger Ausschuß

Die Synode hat zu Mitgliedern des Ständigen Ausschusses an Stelle der ausgeschiedenen Kaufmann Rüd, Rechtsanwalt Schorer und Oberstudienrat Weishaupt gewählt:

Landgerichtsdirektor Dr. Richard Förster
Dr. med. Rudolf Gahrmann
Kirchenmusikdirektor Bruno Grusnick

Finanzausschuß der Synode

Die Synode hat zum Mitglied des Finanzausschusses an Stelle des in die Kirchenleitung gewählten Kaufmanns Rüd den Direktor Gottfried Laube gewählt.

Kirchenleitung

Die Synode hat zum Mitglied der Kirchenleitung an Stelle des auf seinen Antrag entlassenen Konsul Kroezer den Kaufmann Adolf Rüd gewählt. Kaufmann Rüd ist am 8. März 1951 durch den Bischof im Gottesdienst in der Briefkapelle von St. Marien in sein Amt eingeführt.

St. Matthäi

Nach vorangegangener Gemeindevahl hat die Kirchenleitung den Pastor Hermann Bann in die 2. Pfarrstelle an St. Matthäi berufen. Pastor Bann ist am 7. Januar 1951 in seine Pfarrstelle eingeführt.

Rücktritt

In die 2. Pfarrstelle der St. Johannes-Kirchengemeinde ist der Pastor Walther Bergmann zum 1. Oktober 1950 berufen.

Schlutz

Der Beschäftigungsauftrag für den Hilfsprediger Pastor Dr. theol. Harry van Heuningen ist beendet.

Landeskirchliche Pfarrstellen

Durch Beschluß der Kirchenleitung sind zwei weitere landeskirchliche Pfarrstellen errichtet. Die Synode hat gem. Artikel 44 und 70 Abs. 3 der Kirchenverfassung diesen Beschlüssen zugestimmt. In diese landeskirchlichen Pfarrstellen sind berufen:

1. Pastor Heinrich Hollert,
2. Pastor Wilhelm Janssen.

Pastor Hollert ist mit der Wahrnehmung des landeskirchlichen Pfarrbezirks Herreninsel beauftragt. Pastor Janssen ist der pfarramtliche Dienst auf dem Vorwerker Friedhof übertragen.

Ordination

Der Kandidat Dr. med. Martin Scheel ist am 7. Januar 1951 in St. Magdalena durch Bischof Pautke ordiniert.

1. theologische Prüfung

Die 1. theologische Prüfung haben bestanden die Theologiestudenten Jan Eilhard Pauls, Horst Rüst und Richard Waack.

Kirchentanzlei

Kirchenobersekretär Franz Pieper beging am 1. Mai 1951 sein 25jähriges Dienstjubiläum.